

Aktenzeichen: 5 AZR 435/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 18. Januar 1984
- 5 AZR 435/81 -

I. Arbeitsgericht Herne Urteil vom 11. März 1981
- 5 Ca 1510/80 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm Urteil vom 22. Juli 1981
- 14 Sa 371/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Betriebsübergang und betriebsbedingte Kündigung

Gesetz: BGB § 613 a Abs. 1; KSchG § 1 Abs. 1 und 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 435/81

14 Sa 371/81 Hamm

Verkündet am
18. Januar 1984

Clobes,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Krebs für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. Juli 1981 - 14 Sa 371/81 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Herne vom

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

11. März 1981 - 5 Ca 1510/80 - wird
zurückgewiesen.

3. Die Klägerin hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich mit ihrer Klage gegen eine von den beklagten Stadtwerken am 18. Juni 1980 ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1980.

Die Klägerin ist Ärztin. Die Beklagte ist ein Unternehmen, das in erster Linie der Strom- und Gasversorgung der Bürger in Wanne-Eickel (jetzt: Herne 2) dient. Am 15. September 1975 schlossen die Parteien einen Dienstvertrag. Danach übertrugen die Stadtwerke der Klägerin "mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 im Angestelltenverhältnis die Leitung der Rheumaklinik im St. Josefs-Krankenhaus in Wanne-Eickel" (§ 1 des Vertrages). In diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten eines Chefarztes im einzelnen aufgeführt, wobei der Arzt "im übrigen der unmittelbaren Dienstaufsicht der bestellten Vertreter der Stadtwerke" unterstellt wurde (§ 3 Nr. 2 des Vertrages).

Zu den Kündigungsmöglichkeiten heißt es:

"§ 14

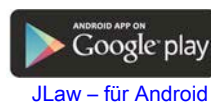
1. ...

2. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluß des Kalenderjahres gekündigt werden, wenn ein Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Ver-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

tragsverhältnisses für einen der Vertragspartner unzumutbar macht. Solche Gründe sind, sofern sie nicht zugleich einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB darstellen, insbesondere:

- a) eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Grundlagen der Klinik, die Einstellung, Umstellung oder erhebliche Umgestaltung des Klinikbetriebes;
- b) erhebliche, den Klinikbetrieb in seinem Bestand oder seiner Entwicklung gefährdende, hemmende oder schädigende Umstände, die in der Person des Arztes liegen, und zwar auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft (z. B. Nachlassen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, langandauernde Erkrankungen oder dergleichen). Die Stadtwerke können nach einer Dienstunfähigkeit von 26 Wochen innerhalb eines Jahres die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses über weitere Dienstunfähigkeit des Arztes verlangen;
- c) eine erhebliche Verletzung der Vertragspflichten trotz schriftlicher Ermahnung, vor allem auch der wiederholte Verstoß gegen die Liquidationsbestimmungen dieses Vertrages.

3. Das Recht des Arztes zur Kündigung nach § 624 und das Recht des Krankenhausträgers zur fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen gem. § 626 BGB bleiben unberührt.

4. Die Kündigung bedarf der Schriftform."

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Klägerin erhielt Gehalt nach der VergGr. I BAT, dazu eine Umsatzvergütung (§ 5 Nr. 1 b des Vertrages) sowie das Recht zur Liquidation bei Privatpatienten (§ 5 Nr. 1 c des Vertrages).

Grundlage der Tätigkeit, die die Klägerin in der "St. Josefs-Krankenhaus Rheuma-Klinik" zu leisten hatte, war eine Vereinbarung zwischen dem Träger dieses Krankenhauses, der katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Wanne-Eickel (jetzt: Herne 2) und der Beklagten. Die Beklagte betrieb das jetzt der Stadt Herne gehörende Sol- und Thermalbad Wanne-Eickel. In den medizinischen Einrichtungen dieses Bades wurden vorwiegend Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises behandelt. Die Beklagte beschäftigte dort etwa 40 Mitarbeiter, davon 17 medizinische Bademeister und Masseure.

Diesem Sol- und Thermalbad benachbart lag das St. Josefs-Krankenhaus Rheumaklinik, das von der katholischen Kirchengemeinde St. Josef betrieben wurde. Der Träger dieses Krankenhauses und die Stadt Wanne-Eickel schlossen am 22. Januar 1953 mündlich einen Vertrag über die Zusammenarbeit beider Einrichtungen. Danach wurde in diesem Krankenhaus 1953 eine Fachabteilung für Rheumakranke eingerichtet. Dadurch konnten schwere Rheuma- und Wirbelsäulenerkrankungen stationär behandelt werden. Das Krankenhaus nahm dabei die therapeutischen Einrichtungen des Sol- und Thermalbades Wanne-Eickel in Anspruch. Die Stadt Wanne-Eickel verpflichtete sich, die ärztliche Versorgung der Patienten der Fachabteilung für Rheumakranke sicherzustellen. Ursprünglich hatte diese Fachabteilung nur 25 Betten. Nach mehreren Zwischenlösungen standen zuletzt 130 der insgesamt 150 Betten dieses Krankenhauses für Rheumakranke zur Verfügung. Mit Bescheid vom 9. Juli 1975 wurde das Krankenhaus in den nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - KHG - vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) erstellten "vorläufigen Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen" aufgenommen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Im Jahre 1978 bestand die Gefahr, daß das Krankenhaus künftig nicht mehr als Sonderkrankenhaus im Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen wurde. Sowohl die Stadt Herne, die Anteilseignerin der Beklagten, als auch die katholische Kirchengemeinde, die Trägerin des Krankenhauses, bemühten sich um die endgültige Aufnahme dieses Krankenhauses in den Bedarfsplan. Aus Anlaß dieser Bemühungen verhandelten die katholische Kirchengemeinde St. Josef und die Beklagte über Änderungen in der bisherigen Zusammenarbeit. Beide Seiten kamen überein, bezüglich der ärztlichen Versorgung die Zusammenarbeit zu ändern; der Krankenhausträger sollte die für die Versorgung der Patienten erforderlichen Ärzte unmittelbar und selbst anstellen. Mit Schreiben vom 11. April 1979 stellte der Regierungspräsident in Arnsberg in Aussicht, das St. Josefs-Krankenhaus Rheumaklinik in den neu aufzustellenden Krankenhausbedarfsplan aufzunehmen. Er machte jedoch verschiedene Auflagen; u.a. forderte er eine "ärztliche und pflegerische Besetzung mit einem Dienst rund um die Uhr". Am 24. August 1979 erhielt der Krankenhausträger vom Regierungspräsident die Nachricht, daß das Krankenhaus als Sonderkrankenhaus für Rheumakranke in den Entwurf des Krankenhausbedarfsplans aufgenommen worden sei. Die endgültige Aufnahme erfolgte am 21. Dezember 1979.

Am 8. November 1979 verhandelten erneut Vertreter der Beklagten und der katholischen Kirchengemeinde St. Josef über die weitere Form der Zusammenarbeit. Wieder ging es darum, daß der Träger des Krankenhauses die ärztliche Versorgung selbst übernahm. Dazu erklärte sich der Vertreter der Beklagten bereit. Die Klägerin beschwerte sich über ein solches Zugeständnis beim Oberbürgermeister und beim Stadtdirektor der Stadt Herne. Trotzdem blieb die Stadt Herne, Anteilseignerin der Beklagten, bei ihrer Auffassung, wonach "der ärztliche Bereich in die Verantwortung des Krankenhauses übergehen soll".

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Bemühungen der Klägerin, von der katholischen Kirchengemeinde St. Josef übernommen zu werden, scheiterten. Die Kirchengemeinde war nicht bereit, die Klägerin zu den Bedingungen zu beschäftigen, die sie mit der Beklagten vereinbart hatte. Sie bot der Klägerin den Abschluß eines Dienstvertrages nach einem vom Caritasverband entwickelten Mustervertrag für Abteilungsärzte an. Die Klägerin erwiderte mit einem Gegenvorschlag. Eine Einigung scheiterte in Fragen der Liquidation und der Kündigungsmöglichkeiten. Darüber wurde die Beklagte unterrichtet. Mit Schreiben vom 18. Juni 1980 kündigte diese das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Wie Ihnen durch Herrn D bereits mitgeteilt wurde, übernimmt die Kirchengemeinde (Pfarrgemeinde St. Josef) ab 01.01.1981 den ärztlichen Bereich der Rheuma-Klinik des Sol- und Thermalbades.

Eine Weiterbeschäftigung ab Januar 1981 ist daher in unserem Unternehmen nicht mehr möglich.

Aus diesem Grunde wird gem. § 14 Ihres Dienstvertrages das bestehende Arbeitsverhältnis - unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist - mit Ablauf des Monats Dezember 1980 gelöst und damit verbunden die Bestellung als Betriebsärztin (s. Schreiben vom 11.08.1976) zurückgezogen.

Sollten Sie sich aber zwischenzeitlich mit der Pfarrgemeinde St. Josef vertraglich über eine Übernahme ab 01.01.1981 einigen, sind wir bereit, die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zurückzunehmen, zumal der Kirchenvorstand uns mitteilte, daß er immer noch daran interessiert ist, Sie ab 01.01.1981 als Chefärztin der Rheuma-Klinik einzustellen.

Bei einer evtl. Rücknahme der Lösung Ihres Arbeitsverhältnisses bleibt allerdings die Beendigung



Ihrer Tätigkeit als Betriebsärztin bestehen.

Der Betriebsrat wurde von uns hierüber informiert und hat seine Zustimmung dazu erteilt."

Schließlich kündigte die katholische Kirchengemeinde mit Schreiben vom 30. September 1980 schriftlich die Vereinbarung mit der Beklagten über die Zusammenarbeit. Sie stellte zum 1. Januar 1981 den bisher von der Beklagten beschäftigten Assistenzarzt sowie vier weitere Ärzte ein, darunter einen neuen leitenden Arzt. Aufgrund einer Absprache konnte sie auch die im Sol- und Thermalbad befindlichen Arztzimmer sowie die EKG-Einrichtung gegen Entgelt nutzen. Die Klägerin, für die es im Bereich der Beklagten keine weiteren Beschäftigungsmöglichkeiten gab, hat inzwischen eine neue Arbeitsstelle angetreten.

Mit ihrer am 15. Juli 1980 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat die Klägerin geltend gemacht, die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung sei nicht wirksam. Diese Kündigung verstoße gegen § 14 des Dienstvertrages. Aus der vertraglichen Regelung folge, daß nur eine unvorhersehbare grundlegende Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Auflösung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen könne. Hier habe sich die Beklagte freiwillig und ohne Zwang dafür entschieden, die Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde in bezug auf die ärztliche Versorgung der Patienten der Rheumaklinik zu ändern. Eine solche Zweckmäßigkeitsentscheidung der Beklagten sei nach Wortlaut und Sinn des auf Lebenszeit abgeschlossenen Dienstvertrags kein hinreichender Grund, das Arbeitsverhältnis zu beenden. Die Beklagte habe gegen Treu und Glauben verstoßen, weil sie den Anstoß zur Aufhebung bzw. Abänderung des Kooperationsvertrags gegeben habe. Schließlich hat die Klägerin die Auffassung vertreten, die Übernahme des ärztlichen Dienstes durch die Kirchengemeinde sei als Übernahme eines Betriebs-



teils im Sinne von § 613 a Abs. 1 BGB anzusehen. Da die Beklagte nur gekündigt habe, um den Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die katholische Kirchengemeinde St. Josef zu verhindern, sei die Kündigung auch aus diesem Grunde unwirksam.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten vom 18. Juni 1980 nicht aufgelöst worden ist.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, die Kündigung sei unausweichlich geworden, nachdem die Kirchengemeinde darauf bestanden habe, die zur Behandlung ihrer Patienten erforderlichen Ärzte selbst anzustellen. Für dieses Verlangen des Krankenhausträgers gebe es sachlich Gründe. Denn nach § 21 des Landeskrankenhausgesetzes Nordrhein-Westfalen müsse der Krankenhausträger den leitenden Arzt und seinen Vertreter bestellen. Ferner habe der Regierungspräsident in Arnsberg der Kirchengemeinde zur Auflage gemacht, für einen ärztlichen Dienst rund um die Uhr zu sorgen. Dazu sei sie, die Beklagte, nicht in der Lage gewesen. Im übrigen habe sie sich um eine Übernahme der Klägerin bemüht. Doch habe es sich die Klägerin verbeten, daß die Beklagte zu ihren Gunsten aktiv werde. Mit Schreiben vom 4. Februar 1980 an die Kirchengemeinde habe die Klägerin sogar erklärt, daß sie an einer Übernahme kein Interesse habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und der Klage stattgegeben. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils fordert.



Entscheidungsgründe:

Die Revision der beklagten Stadtwerke ist begründet.
Die von ihnen am 18. Juni 1980 ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1980 ist wirksam.

1. Die Begründung, mit der das Berufungsgericht der Klage stattgegeben hat, hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. Das Berufungsgericht hat geprüft, ob die Kündigung nach § 1 Abs. 1 und 2 KSchG wirksam war. Nach diesen Bestimmungen ist eine Kündigung unwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist (§ 1 Abs. 1 KSchG). Sozial ungerechtfertigt ist die Kündigung u.a. dann, wenn sie nicht durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers entgegenstehen, bedingt ist (§ 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG).

Das Berufungsgericht verneint dringende betriebliche Erfordernisse mit der Begründung, das Arbeitsverhältnis der Klägerin sei nach § 613 a Abs. 1 BGB a.F. auf die katholische Kirchengemeinde St. Josef übergegangen. Deshalb könne eine Kündigung, die mit einem bevorstehenden Betriebsübergang oder die mit dem bevorstehenden Übergang eines Betriebsteils begründet werde, nicht wirksam sein, da sie dem Sinn der gesetzlichen Regelung zuwiderlaufen würde (vgl. jetzt § 613 a Abs. 4 BGB in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1980 - BGBI. I S. 1308).

2. Dem kann der Senat, was die Anwendbarkeit des § 613 a Abs. 1 BGB auf den vorliegenden Fall betrifft, nicht folgen.

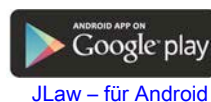
Es ist richtig, daß - für sich allein gesehen - ein Betriebsübergang oder der Übergang eines Betriebsteils die Kündigung der Arbeitsverhältnisse derjenigen Arbeitnehmer,



die im Betrieb oder Betriebsteil beschäftigt werden, nicht rechtfertigen könnte (vgl. dazu BAG 26, 301, 308 = AP Nr. 1 zu § 613 a BGB, zu III 3 b der Gründe und die Anmerkung von Seiter; KR-Becker, § 1 KSchG Rz 324; Becker-Schaffner, B1StSozArbR 1975, 305, 306; Brede, B1StSozArbR 1973, 17; Erman/Küchenhoff, BGB, 7. Aufl., § 613 a Rz 42; Falkenberg, DB 1980, 783, 784; Frohner, B1StSozArbR 1978, 257; Hueck, KSchG, 10. Aufl., § 1 Rz 113; Lieb, Arbeitsrecht, S. 17; Maus, KSchG, § 1 Rz 219 ff.; Palandt/Putzo, BGB, 36. Aufl., § 613 a Anm. 1 e (ebenso jetzt 43. Aufl., Anm. 5 b); Rohlfing/Rewolle, KSchG, § 1 Anm. 21; Seiter, AR-Blattei "Betriebsinhaberwechsel I", zu B V 1; Stratmann, SAE 1976, 79). Das hat § 613 a Abs. 4 BGB jetzt klargestellt (vgl. dazu die Begründung zum Gesetzentwurf in Bundesrats-Drucks. 353/79 vom 17. August 1979, abgedruckt bei Seiter, Betriebsinhaberwechsel, S. 162, 165).

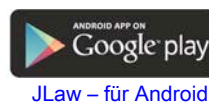
Zu Unrecht hat das Berufungsgericht jedoch angenommen, der "ärztliche Dienst der Rheuma-Klinik" sei von der Beklagten auf den Krankenhausträger übergegangen. Dabei handele es sich um den Übergang eines Betriebsteils. Diese Annahme hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Sie ist mit dem unstreitigen Sachverhalt nicht zu vereinbaren.

a) Nach § 613 a Abs. 1 BGB a.F. trat ein Arbeitgeber, auf den ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft übergegangen war, in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein (vgl. jetzt § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB). Dabei kann im Einzelfall fraglich sein, was unter einem Betriebsteil im Sinne des § 613 a Abs. 1 BGB zu verstehen ist. Sicher ist, daß dazu nicht nur die nach § 4 BetrVG verselbständigten Betriebsteile gehören. Vielmehr ist bei einer sinn- und zweckgerechten Auslegung § 613 a Abs. 1 BGB immer dann anzuwenden, wenn es sich um einen Betriebsteil handelt, der Gegenstand einer rechtsgeschäftlichen Übertragung sein kann (vgl. BAG 26, 301, 303 = AP Nr. 1 zu § 613 a BGB, zu I der Gründe).



Der "ärztliche Dienst der Rheuma-Klinik" war jedenfalls kein Teil des Betriebs, den die Beklagte als "Sol- und Thermalbad Wanne-Eickel" unterhielt. Richtig ist nur, daß das Sol- und Thermalbad insgesamt ein Betrieb im Sinne von § 613 a Abs. 1 BGB war. Die Klägerin und der weitere ärztliche Mitarbeiter waren jedoch nicht in diesem Betrieb beschäftigt, sondern in der "St. Josefs-Krankenhaus Rheuma-Klinik". Dieses Krankenhaus ist ein eigener Betrieb. Inhaber dieses Betriebs war die katholische Kirchengemeinde St. Josef.

Daß die Klägerin als Angestellte der Stadtwerke AG in der von der katholischen Kirchengemeinde betriebenen Klinik als Ärztin beschäftigt wurde, beruhte auf der zwischen dem Krankenhausträger und der Beklagten vereinbarten Zusammenarbeit und der zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits vereinbarten Tätigkeit. In dem zuerst genannten Vertrag hatte sich die Beklagte gegenüber dem Krankenhausträger verpflichtet, die ärztliche Versorgung der Patienten der Fachabteilung für Rheumakranke sicherzustellen. Danach mußte die Beklagte Ärzte einstellen und zur Dienstleistung in dem von der katholischen Kirchengemeinde betriebenen Krankenhaus abstellen. Entsprechend vereinbarte sie mit der Klägerin, daß diese als ihre Arbeitnehmerin "die Leitung der Rheumaklinik im St. Josefs-Krankenhaus" übernahm. Auf diese Tätigkeit in der Rheumaklinik bezieht sich der Arbeitsvertrag, den die Klägerin mit den Stadtwerken abgeschlossen hat. Das folgt aus der eingehenden Beschreibung der Aufgaben, die der Klägerin als leitender Ärztin im Krankenhaus zugewiesen wurden (§ 3 des Vertrages). Dieser Arbeitsvertrag unterscheidet sich von der Beschreibung des Aufgabebereichs nicht von dem Arbeitsvertrag, den ein leitender Arzt mit dem Krankenhausträger selbst abgeschlossen hätte. Die Klägerin war danach zwar Arbeitnehmerin der Beklagten, sie mußte ihre Dienste jedoch in einem fremden Betrieb, nämlich im Krankenhaus der St. Josef Kirchengemeinde, verrichten. Von einem "ärztlichen Dienst" innerhalb des Sol- und Thermalbads Wanne-Eickel, des Betriebs also, der von der



- 12 -

Beklagten betrieben wurde, kann nach dem Dienstvertrag keine Rede sein. Innerhalb des Sol- und Thermalbads waren der Klägerin keine ärztlichen Aufgaben zugewiesen. Das ist auch einleuchtend. Dieses Bad stellt nur die therapeutischen Einrichtungen zur Verfügung. In ihm werden Masseure und Bademeister beschäftigt. Sie sind verantwortlich dafür, daß die von den Ärzten verschriebenen Anwendungen ordnungsgemäß ausgeführt werden. Verschrieben werden die Anwendungen von den niedergelassenen Ärzten der Umgebung, die ihre Patienten in das Sol- und Thermalbad schicken, aber auch von den in der Rheumaklinik des St. Josefs-Krankenhauses tätigen Ärzten, soweit dort Rheumakranke stationär behandelt werden. Als ein in der Rheumaklinik beschäftigter Arzt hat die Klägerin mithin für die dort stationär versorgten Patienten Anwendungen im Sol- und Thermalbad Wanne-Eickel ihres Arbeitgebers verschrieben. Darin erschöpfte sich die Aufgabe der Klägerin. Zugleich kann diese Beschreibung der Aufgaben auch erklären, warum die beklagten Stadtwerke und die katholische Kirchengemeinde als Krankenhausträger ein Interesse an der vereinbarten Zusammenarbeit hatten.

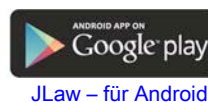
Daß der Klägerin und dem weiteren ärztlichen Mitarbeiter Arbeitsräume innerhalb des Sol- und Thermalbads zur Verfügung gestellt wurden, ändert nichts an der rechtlichen Zuordnung ihrer Aufgaben zum Betrieb der Rheumaklinik. In diesen Räumen wurden nur die stationär in die Rheumaklinik aufgenommenen Patienten untersucht. Die Klägerin und der weitere ärztliche Mitarbeiter verrichteten in diesen Räumen Tätigkeiten, die sie als angestellte Krankenhausärzte auch in den Räumen der Klinik selbst hätten verrichten können. Mit den übrigen Besuchern des Bads, also mit den ambulanten Patienten, hatte die Klägerin nach ihrem Arbeitsvertrag, der in der Praxis auch so ausgeführt wurde, nichts zu tun.

Unerheblich ist weiter, daß die beklagten Stadtwerke der Klägerin später die Aufgaben eines Betriebsarztes für

- 13 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



ihren Betrieb des Sol- und Thermalbads übertragen hatte (vgl. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 - BGBI. I S. 1885). Bei dieser Aufgabe handelt es sich nur um eine Nebentätigkeit der Klägerin. Ihre Haupttätigkeit war die Behandlung der in die Klinik zur stationären Behandlung eingewiesenen Kranken und die Leitung des Dienstbetriebs in dieser Klinik (vgl. § 3 Nr. 1, 5, 7 bis 10 des Vertrages). Irreführend ist deshalb die Bezeichnung der Klägerin als "Betriebsärztin" in der Klageschrift; diese Tätigkeit gibt nicht die Aufgaben wieder, die der Klägerin als leitendem Klinikarzt in erster Linie übertragen waren.

b) Diese Zusammenhänge hat das Berufungsgericht übersehen. Es hat weder die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Stadtwerken und dem Krankenhausträger noch den Gegenstand des Arbeitsvertrags berücksichtigt. Aufgrund dieser beiden Vereinbarungen ergibt sich: Die Klägerin war zwar Arbeitnehmerin der beklagten Stadtwerke; sie leistete ihren Dienst aber im Krankenhaus, vergleichbar anderen leitenden Ärzten. Die Besonderheit, daß ihr für den Dienst im Krankenhaus Arbeitsräume bei ihrem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurden, ändert an dieser rechtlichen Zuordnung nichts.

Die Klägerin war daher weder im Betrieb des Sol- und Thermalbads noch in einem Betriebsteil dieses Betriebs beschäftigt. Es gab keinen Betriebsteil "ärztlicher Dienst", der auf die katholische Kirchengemeinde als Betriebsteil hätte übergehen können. § 613 a Abs. 1 BGB ist nicht anwendbar.

II. Die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung ist nicht aus anderen Gründen rechtsunwirksam (§ 563 ZPO). Der Senat kann vielmehr abschließend - hier zum Nachteil der Klägerin - entscheiden. Alle zur Beurteilung erforderlichen Tatsachen stehen fest (§ 565 Abs. 3 Nr. 2 ZPO).



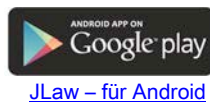
1. Die Kündigung der beklagten Stadtwerke wäre nach § 1 Abs. 1 und 2 KSchG nur dann rechtsunwirksam, wenn sie nicht durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt wäre, die einer Weiterbeschäftigung der Klägerin im Betrieb des Sol- und Thermalbads entgegengestanden hätten. Das aber ist nicht der Fall.

a) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Klägerin war durch die Aufkündigung der Zusammenarbeit erforderlich geworden. Die Beschäftigung der Klägerin als leitende Krankenhausärztin war nur möglich, solange die Stadtwerke berechtigt und verpflichtet waren, die ärztliche Versorgung der Patienten dieser Klinik sicherzustellen. Nach Aufkündigung dieser Zusammenarbeit durch die katholische Kirchengemeinde konnte die Klägerin nicht mehr als leitende Krankenhausärztin beschäftigt werden. Ihr Arbeitsplatz ist daher durch außerbetriebliche Gründe weggefallen. Den beklagten Stadtwerken blieb keine andere Wahl, als nach Wegfall dieser Aufgabe das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Andere Maßnahmen auf technischem, organisatorischem oder wirtschaftlichem Gebiet kamen nicht in Betracht; die Kündigung war unvermeidlich (vgl. BAG Urteil vom 7. März 1980 - 7 AZR 1093/77 - AP Nr. 9 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung, zu 1 der Gründe).

Dem steht nicht entgegen, daß die katholische Kirchengemeinde die am 22. Januar 1953 vereinbarte Zusammenarbeit schriftlich erst am 30. September 1980, also nach Zugang der Kündigung vom 18. Juni 1980, ausgesprochen hat. Richtig ist zwar, daß die zur Rechtfertigung der Kündigung vorgebrachten Gründe im Zeitpunkt des Zugangs der streitigen Kündigung vorgelegen haben müssen. Gründe, die erst nach Zugang der Kündigung entstanden sind, können daher grundsätzlich nur eine weitere Kündigung sozial rechtfertigen (vgl. KR-Becker, § 1 KSchG Rz 156 mit weiteren Nachweisen). Im vorliegenden Fall war jedoch schon lange vor Ausspruch

der Kündigung deutlich geworden, daß die katholische Kirchengemeinde die ärztliche Versorgung ihrer Patienten selbst übernehmen und die im Krankenhaus tätigen Ärzte selbst anstellen wollte. Darüber waren sich die Beteiligten, die beklagten Stadtwerke und die katholische Kirchengemeinde, bereits am 8. November 1979 einig. Danach kann es nicht mehr darauf ankommen, ob - wie die Beklagte behauptet - die katholische Kirchengemeinde den Vertrag über die Zusammenarbeit bereits in der ersten Jahreshälfte 1980 mündlich gekündigt hatte.

Schließlich kann die Klägerin nicht geltend machen, die Kündigung sei unwirksam, weil die beklagten Stadtwerke gegenüber der Kirchengemeinde nicht darauf bestanden haben, daß die Zusammenarbeit in der bisherigen Form fortgesetzt werde, und weil es für die Änderung der Zusammenarbeit keinen sachlichen Grund gegeben habe. Die Maßnahmen, die zum Wegfall des Arbeitsplatzes führen, unterliegen einer Mißbrauchskontrolle. Dabei ist die Unternehmerentscheidung dann nicht als bindend hinzunehmen, wenn sie offenbar unsachlich (unvernünftig) oder willkürlich ist (vgl. BAG 32, 150, 154 = AP Nr. 8 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung, zu II 1 a der Gründe a.E.). Im vorliegenden Fall ist zu beachten, daß weder der Wunsch nach einer Änderung der Zusammenarbeit noch die Aufkündigung des Vertrags vom 22. Januar 1953 von den beklagten Stadtwerken ausgingen. Der Krankenhausträger wollte die ärztliche Versorgung selbst übernehmen und Krankenhausärzte anstellen. Das war ein vernünftiger und berechtigter Wunsch des Krankenhausträgers, dem sich die beklagten Stadtwerke letztlich nicht verschließen konnten. Statt der bisher zwei in der Rheumaklinik beschäftigten Ärzte mußten nach der Auflage des Regierungspräsidenten vier Ärzte eingestellt werden, um einen Dienst rund um die Uhr sicherstellen zu können. Zur Anstellung weiterer Ärzte waren die Stadtwerke der katholischen Kirchengemeinde gegenüber nicht verpflichtet. Sie



brauchten ihren Anteil an der Zusammenarbeit auch ohne weitere Absprache nicht zu erhöhen. Andererseits wäre es unvernünftig gewesen, wenn die Hälfte der in der Klinik beschäftigten Ärzte von den Stadtwerken eingestellt worden wären - einschließlich des leitenden Arztes -, die andere Hälfte vom Krankenhaus selbst. Denn dann hätten sich Schwierigkeiten in der ärztlichen Versorgung ergeben können. Es wäre fraglich gewesen, ob und wie sichergestellt werden konnte, daß auch die vom Krankenhaus beschäftigten Ärzte dem Weisungsrecht eines von den beklagten Stadtwerken eingestellten leitenden Arztes unterlagen. Letztlich kann es einem Krankenhaus nicht versagt werden, wenn dieser den Chefarzt der wichtigsten Abteilung in Zukunft selbst einstellen und durch Arbeitsvertrag an sich binden will. Davon, daß die beklagten Stadtwerke den Kündigungsgrund mehr oder weniger willkürlich selbst herbeigeführt hätten, kann also keine Rede sein.

Für eine Beschäftigung der Klägerin im Bereich der Beklagten, auch außerhalb der Rheumaklinik, gab es - unstrittig - keine Möglichkeit. Die Kündigung war deshalb für die beklagten Stadtwerke nicht zu vermeiden.

b) Die danach noch erforderliche Interessenabwägung (vgl. das bereits erwähnte Urteil BAG 32, 150, 157 f. = AP Nr. 8 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung, zu II 3 der Gründe) führt zu keinem anderen Ergebnis. Ist eine Kündigung an sich durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt, so wird eine - zumeist nur vorübergehende - Weiterbeschäftigung dem Arbeitgeber nur in sehr seltenen Ausnahmefällen zuzumuten sein (BAG 32, 150, 158, aaO). Solche Umstände hat die Klägerin nicht vorgetragen; sie kann dies ersichtlich auch nicht tun. Sie hatte, was ebenfalls unstrittig ist, bei Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht bereits eine neue Arbeitsstelle angetreten.

2. Die Kündigung ist nach dem Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen.



Die Parteien haben in § 14 des Vertrags die Voraussetzungen, unter denen eine Vertragspartei ordentlich kündigen konnte, erheblich verschärft. Sie wollten darauf abstellen, daß die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für einen der Vertragspartner unzumutbar ist. Dazu haben sie zur Erläuterung dieses Grundsatzes einige Fallgestaltungen näher umschrieben, die eine Kündigung durch den Arbeitgeber rechtfertigen sollen. Die betriebsbedingten Kündigungsgründe sind dabei in § 14 Nr. 2 a beispielhaft aufgezählt.

In erster Linie angesprochen ist in dieser Bestimmung allerdings die Klinik selbst, also der vom Krankenhausträger unterhaltene Betrieb. Kommt es in diesem Bereich zu wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Grundlagen oder zu einer erheblichen Umgestaltung des Klinikbetriebs, kann dies eine ordentliche Kündigung rechtfertigen. Hier handelt es sich um eine erhebliche Umgestaltung des Klinikbetriebs. Die Kündigung ist bedingt durch die Aufkündigung der Zusammenarbeit zwischen dem Krankenhausträger und den Stadtwerken. Dem lag ein neues Konzept für die ärztliche Versorgung der Klinikpatienten zugrunde. Auf der bisherigen Grundlage war eine Weiterbeschäftigung der Klägerin nicht möglich. War die Weiterbeschäftigung der Klägerin schlechthin unmöglich, war sie auch unzumutbar im Sinne von § 14 Nr. 2 des Vertrags.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Schleinkofer

Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)